

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 24. November 2021

Nr. 64

Inhalt	Seite
24.11.2021 - Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021	740
05.11.2021 - Hauptsatzung der Gemeinde Diekholzen vom 04.11.2021	743
18.11.2021 - Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim vom 11. November 1996, geändert durch Satzungen vom 23.10.1998, vom 11.07.2000, 20.03.2006, 18.12.2006, 10.10.2011, 12.12.2011, 30.03.2017, 04.04.2019, 26.09.2019 und 18.11.2021	746
18.11.2021 - Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim	750
22.11.2021 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Hildesheim am Dienstag, 30. November 2021	755
22.11.2021 - Sitzung des Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz des Landkreises Hildesheim am Donnerstag, 25.11.2021	757
22.11.2021 - Sitzung der Ausschüsse für Kreisentwicklung, Bildung, Bau und Tiefbau sowie Finanzen, Personal, Digitalisierung und innere Dienste des Landkreises Hildesheim am Montag, 29.11.2021	758
23.11.2021 - Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Hildesheim am Dienstag, 21.12.2021	759
24.11.2021 - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit des Landkreises Hildesheim am Donnerstag, 02.12.2021	760
24.11.2021 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Mohamed Dabri, zuletzt ansässig: Hoher Weg 10, 31174 Schellerten	762

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1. im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	525.268.600	11.629.700		536.898.300
ordentliche Aufwendungen	541.380.300	7.633.600		549.013.900
außerordentliche Erträge	9.000.000	3.302.100		12.302.100
außerordentliche Aufwendungen	9.000.000			9.000.000
2. im Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	527.939.600	13.626.200		541.565.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	532.100.600	7.633.600		539.734.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.328.300	1.305.600		10.633.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.129.200	1.825.000		41.954.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.961.200	519.400		31.480.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500.000			9.500.000
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	568.229.100	15.451.200		583.680.300
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	581.729.800	9.458.600		591.188.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.961.200 Euro um 519.400 Euro erhöht und damit auf 31.480.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt geändert:

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 um 1,15 v.H. vermindert, von bisher 67 v.H. auf nunmehr 65,85 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleich (NFAG) festgesetzt.

Für Gemeinden, welche die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung abgeschlossen haben, wird der Hebesatz um 1,15 v.H. vermindert, von bisher 55,8 v.H. auf nunmehr 54,65 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem NFAG festgesetzt.

Hildesheim, 17.08.2021

Landkreis Hildesheim

In Vertretung
Wißmann
Erste Kreisrätin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 23.11.2021 unter dem Az. 32.96-10302-254 (2021) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 15.07.2021 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 25.11. bis 03.12.2021 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 320 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05121/309-3201 gebeten.

Hildesheim, 24.11.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Hauptsatzung für die Gemeinde

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung vom 01.11.2021 hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Bezeichnung, Name

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Diekholzen“.
2. Die Gemeinde besteht aus den folgenden Ortschaften: Diekholzen, Barienrode, Egenstedt und Söhre. Diese sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.

§ 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen zeigt in Gold auf rotem Grund Säge, Axt, Grubenlampe und Pflug.
2. Die Grundfarbe der Gemeindeflagge ist auf der linken Hälfte Gelb und auf der rechten Hälfte Rot. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Wappen der Gemeinde Diekholzen abgebildet, sodass der untere Rand des Wappens in der Mitte der Flagge liegt und die Breite des Wappens vier Sechstel der Breite der Flagge beträgt. In der unteren Flaggenhälfte werden die Wappen der Ortschaften Egenstedt, Söhre und Barienrode abgebildet. Sie bilden eine horizontale Linie in folgender Reihenfolge: Egenstedt im gelben Teil der Flagge, Söhre mittig auf der Trennlinie zwischen Gelb und Rot, Barienrode im roten Teil der Flagge. Die Wappengröße der drei Ortswappen beträgt jeweils ein Viertel der Größe des Gemeindeflappens. Der Abstand zum darüber befindlichen Gemeindeflappens soll in etwa eine halbe Wappenhöhe des Gemeindeflappens betragen. Das Egenstedter Ortswappen beinhaltet das goldene Monogramm der Jesuiten auf rotem Grund. Das Söhreer Ortswappen zeigt in der rechten Hälfte einen silbernen Kirchturm auf schwarzem Grund und in der linken Hälfte drei goldene und drei rote Balken im Wechsel. Im Barienroder Wappen werden auf blauem Grund zwei silberne Fische dargestellt. Wobei der obere Fisch mit dem Kopf nach links zeigt und der untere nach rechts. Die Fische sind in dem Wappen diagonal angeordnet.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim“.

§ 3 - Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
2. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 - Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

1. Für die Ortschaften Diekholzen, Söhre, Barienrode und Egenstedt wird je ein/e Ortsvorsteher/in nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.
2. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nehmen an allen Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

§ 5 - Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 - Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 - Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Diekholzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist, nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den

Landkreis Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Diekholzen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.

2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Stellen:

Diekholzen: Alfelder Straße (Rathaus)
 Marienburger Straße (Bushaltestelle)
 Südwaldstraße (Bushaltestelle Bergmannsweg)

Söhre: Schulplatz
 Himmelreich (Ecke An der Beuster)

Barienrode: Nikolausstraße (Eingang Mehrzweckraum)
 Eichstraße (Ecke Heinrich-Heine-Straße)

Egenstedt: Triftstraße (ehem. Dorfkrug)
 Röderhof

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 - Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Diekholzen vom 02.10.2020 außer Kraft.

Diekholzen den 05.11.2021

Blindau
 Der Bürgermeister



Hauptsatzung

des Landkreises Hildesheim vom 11. November 1996, geändert durch Satzungen vom 23.10.1998, vom 11.07.2000, 20.03.2006, 18.12.2006, 10.10.2011, 12.12.2011, 30.03.2017, 04.04.2019, 26.09.2019 und 18.11.2021

(Lesefassung)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Hildesheim und hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der Landkreis Hildesheim unterhält in der Stadt Alfeld (Leine) eine Außenstelle.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Hildesheim zeigt in gold/rot durch erhöhten Zinnenschnitt geteilt, oben einen wachsenden rot gekrönten und bewehrten schwarzen Adler, unten ein goldenes Geweih des Zwölfender-Kronenhirsches auf der Herzstelle eine silbern bebutzte goldene Rose.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleichen breiten Querstreifen die Farben Gelb und Rot und darin, etwas zur Stange verschoben, das Kreiswappen. Die Flagge des Landkreises wird auch in Form eines Banners geführt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises und die Umschrift Landkreis Hildesheim.

§ 3

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 4

Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,-- € nicht übersteigt;
- b) die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung, die im Einzelfall ein Kreditvolumen in Höhe von 2.500.000,-- € nicht übersteigen; die Tilgungsleistung darf gegenüber der im Einzelfall erstmaligen durch den Kreistag beschlossenen Kreditaufnahme ohne Beteiligung des Kreistages nicht verringert werden.

- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € nicht übersteigt.

§ 5

Kreisausschuss

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sowie die weitere Kreisrätin oder der weitere Kreisrat mit beratender Stimme an.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Landrätin oder dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die weitere Beamtin /Der weitere Beamte führt die Amtsbezeichnung Kreisrätin bzw. Kreisrat.

§ 7

Allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates

(1) Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrates ist die bzw. der in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Erste Kreisrätin oder Erste Kreisrat.

(2) Bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrates und der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates wird die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates von der weiteren Beamtin oder dem weiteren Beamten auf Zeit wahrgenommen.

(3) Die Dezernatsleitungen vertreten die Landrätin oder den Landrat in Angelegenheiten ihrer Dezernate. Die allgemeine Vertretung durch die Erste Kreisrätin oder den Ersten Kreisrat wird dadurch nicht berührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als einer Person unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Hildesheim betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Ausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 9

Vorbehalt des Kreistages

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten behält sich der Kreistag gem. § 58 Abs.3 NKomVG die Beschlussfassung vor:

Verträge i. S. d. § 58 Abs.1 Nr.20 NKomVG mit einer juristischen Person oder dieser im Rechtsverkehr gleichgestellten Personenvereinigung, deren Gesellschafter oder Mitglied Kreistagsmitglied, sonstiges Mitglied von Ausschüssen oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist.

§ 10

Lokale Agenda

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben nach den in der Agenda 21 und Lokalen Agenda 21 bzw. Agenda 2030 beschriebenen Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung. Alle Entscheidungen müssen mit diesen Grundsätzen verträglich und abgestimmt sein.

§ 11

Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, Ersatzverkündungen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.landkreishildesheim.de im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ortsüblich bekanntzumachende Angelegenheiten werden ebenfalls im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht.

(2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung, in der Alfelder Zeitung, in der Leine-Deister-Zeitung Gronau und im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Eine Veröffentlichung in der Alfelder Zeitung und der Leine-Deister-Zeitung erfolgt nur, wenn eine Tierseuche im Verbreitungsgebiet dieser Zeitungen auftritt. Für das Inkrafttreten der tierseuchenbehördlichen Verordnung ist die Veröffentlichung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung maßgebend.

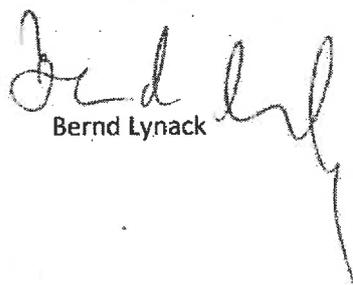
(3) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt, so erfolgt die Bekanntmachung am „Schwarzen Brett“ im Kreisverwaltungsgebäude, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim.

749

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.2019 außer Kraft.

Hildesheim, 18.11.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat



Bernd Lynack

Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 55 i. V. m. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.11.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Kreistagsabgeordnete sowie nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 335,00 Euro.
- (2) Kreistagsabgeordnete, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen zusätzlichen Aufwandes einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 Euro.
- (3) Kreistagsabgeordneten, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine um 94,00 EURO erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Kreistagsabgeordneten an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
 - c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
- (4) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete mit besonderen Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Stellvertretende Landrätin/Stellvertretender Landrat bei drei Stellvertreter*Innen	390,00 EURO 260,00 EURO
b) Fraktionsvorsitzende zuzüglich 13,00 EURO pro Mitglied der Fraktion	165,00 EURO
c) Mitglieder des Kreisausschusses	125,00 EURO
d) Vorsitzende/Vorsitzender des Kreistages	125,00 EURO
e) Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages	125,00 EURO
f) Stellv. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages	65,00 EURO

Werden mehrere der in nach a) bis e) genannten Funktionen von einer oder einem Kreistagsabgeordneten wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Um die teilweise sehr aufwendige Arbeit einer/eines Ausschussvorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreter*In zu würdigen, erfolgt die Entschädigung je Ausschuss separat.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird.
- (6) Bei Kreistagsabgeordneten, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, ruhen die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 wird an die jeweilige Vertreterin bzw. den Vertreter gezahlt.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an
 - a) Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen
 - b) Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EURO je Sitzung.
- (2) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Abweichungen hiervon kann der Kreisausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 25 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Sitzungen von Fraktionsarbeitskreisen dürfen jeweils für maximal aufgerundet ein Viertel der Mitglieder der Fraktion abgerechnet werden. Für Fraktionen, die keine Fraktionsarbeitskreise bilden, sind stattdessen fünf zusätzliche Sitzungen der Fraktion pro Jahr entschädigungsfähig.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, deren Dauer insgesamt fünf Stunden überschreitet, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter weniger als 15 Minuten an einer Sitzung teilnimmt oder eine Sitzungsdauer von 15 Minuten unterschritten wird.
- (6) Für Besichtigungsfahrten wird nur dann ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Landrätin oder der Landrat oder der Kreisausschuss der Fahrt zustimmt oder dazu aufgefordert hat.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Fahrtkosten, die den Kreistagsabgeordneten anlässlich der Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 6 genannten Sitzungen entstehen, werden wie folgt erstattet:
 - a) Bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage des Fahrscheins (max. 2. Beförderungsklasse).

- b) Unabhängig von der Art des gewählten Fahrzeugs werden analog dem Bundesreisekostengesetz (von derzeit 0,30 EURO) Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer gezahlt. Bei einer Erhöhung im Bundesreisekostengesetz wird der o.g. Betrag ohne erneute Änderung der vorstehenden Satzung übernommen.
- (2) Maximal abrechnungsfähig ist die Entfernung zwischen dem jeweiligen Sitzungsort und dem Wohnort der Kreistagsabgeordneten. Grundsätzlich werden ausschließlich Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Abweichend von Satz 2 können zwei außerhalb des Kreisgebietes stattfindende Fraktionssitzungen pro Fraktion im Jahr mit jeweils bis zu 150 km Entfernung abgerechnet werden. Weitere Abweichungen von Satz 2 und 3 kann der Kreisausschuss durch Beschluss zulassen.
 - (3) Finden an einem Tag zwei Sitzungen am gleichen Ort statt und beträgt der Zeitraum zwischen beiden Sitzungen weniger als eine Stunde, werden Fahrtkosten nur einmal gezahlt.
 - (4) Die Regelung des Abs. 1 gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend. Bei der Vertretung der Landrätin oder des Landrats gelten die Dienstreisen der stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte außerhalb des Landkreises als genehmigt.
 - (5) Für genehmigte Dienstreisen und Besichtigungsfahrten in Orte außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 1b. dieser Satzung bestimmt. Über die Genehmigung beschließt der Kreisausschuss. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der durch die Teilnahme an den in § 3 Abs. 1a) und 6 genannten Sitzungen entstehende Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 30,00 EURO je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag ersetzt. Dies gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1 ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden. Diese wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, maximal bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1.
- (4) Der Verdienstaufschlag nach den Abs. 1 bis 3 wird auch für Wegezeiten gezahlt, wobei im Grundsatz je ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung besonders zu begründen. Für Vorbesprechungen wird Verdienstaufschlag nicht gezahlt.

§ 6**Nachteilsausgleich**

- (1) Kreistagsabgeordnete, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf der Familie nicht angehören.
- (2) Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen
 - mindestens ein Kind unter 14 Jahren,
 - eine Person über 67 Jahre oder
 - eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (3) Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 7**Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der bzw. des Kreistagsabgeordneten**

- (1) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG ein Verdienstausschlag entsteht, wird dieser auf Antrag und Nachweis bis zu der in § 5 Abs. 1 genannten Höchstgrenze erstattet.
- (2) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, werden diese auf Antrag bis zu 10,00 EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu 50,00 EURO pro Tag, erstattet. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8**Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht Kreistagsabgeordnete sind**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 35,00 EURO je Sitzung. § 3 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.
- (2) Ausschussmitgliedern, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag ein um 35,00 EURO je Sitzung erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Daneben werden Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich sowie Fahrt- und Reisekosten entsprechend den für Kreistagsabgeordnete geltenden Bestimmungen gewährt.
- (4) Angehörige der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

§ 9**Auszahlung der Entschädigungen**

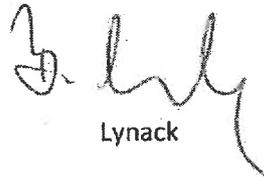
- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim vom 28.09.2017 außer Kraft.

Hildesheim, 18.11.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat



Lynack

755

Sitzung
des Jugendhilfeausschusses

am Dienstag, 30. November 2021 um 16:00 Uhr
in den Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Vorstellung des Dezernats 4 mit den Ämtern 402, 403, 406 und 407
- Vorlage 49/XIX
4. KiTa-Investitionsförderung
- 4.1. KiTa-Förderung Zuschussanträge;
(Grundsätzliche Zusage Förderung)
- Vorlage 39/XIX
- 4.2. KiTa-Förderung Zuschussanträge;
(Auszahlung von Zuschüssen)
- Vorlage 40/XIX
5. Antrag auf Zuschuss des Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hildesheim e.V.
- Vorlage 37/XIX
6. Antrag auf Zuschuss des Vereins Sorgentelefon Hildesheim e.V.
- Vorlage 38/XIX
7. Antrag auf Weiterförderung der Maßnahme Jugend-Wohnen-Arbeit (JWA) durch die LABORA
gGmbH
- Vorlage 44/XIX
8. CTC "Communities That Care"
Fortsetzung der Gemeinwesenarbeit in der Nordstadt
- Vorlage 33/XIX
9. Übersicht über die Zuwendungen, Förderungen und Projekte im Haushaltsjahr 2022 des De-
zernates 4 - Bereich Jugend
- Vorlage 47/XIX
10. Fachstandards zur Förderung von jungen Menschen mit Autismus im Rahmen der Einglieder-
ungshilfe gem. § 35a SGB VIII
- Vorlage 43/XIX

756

11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 22.11.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Knollmann

**Sitzung des Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz
am Donnerstag, 25.11.2021 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 25.11.2021

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Einwohnerfragestunde
-
3. Sachstandsbericht Hochwasserschutz
-
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2020, Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC GmbH
- Vorlage 29/XIX
5. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2022
- Vorlage 30/XIX
6. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Haushaltssatzung für das Jahr 2022
- Vorlage 32/XIX
7. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH Entgeltregelung ab dem 01.01.2022
- Vorlage 34/XIX
8. Verwendung von Ersatzgeldzahlungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für Grundstücksankäufe; Delegation der Zuständigkeit auf den Hauptverwaltungsbeamten gem. § 76 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Vorlage 35/XIX
9. Hochwasserschutzverband Innerste; Entsendung der Vertretung des Landkreises Hildesheim in die Verbandsghremien
- Vorlage 45/XIX
10. Mitteilungen der Verwaltung
-
11. Anfragen

Nachrichtlich: Themen der nichtöffentlichen Sitzung:

Vergabe von Hochwasserschutzmaßnahmen,

Zuschussgewährung

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

758

**Sitzung der Ausschüsse für Kreisentwicklung, Bildung, Bau und Tiefbau
sowie Finanzen, Personal, Digitalisierung und innere Dienste am Montag, 29.11.2021 um
16:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 29.11.2021

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-

2. Einwohnerfragestunde
-

3. 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021 des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 53/XIX –Vorlage wird nachgereicht

4. Finanzbericht zum 30.09.2021

4. Mitteilungen der Verwaltung
-

5. Anfragen
-

Nachrichtlich: Themen der nichtöffentlichen Sitzung:

Vergabeverfahren Gymnasium Sarstedt

Möglichkeit des Erwerbs eines Grundstückes an der Michelsenschule

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Dienstag, 21.12.2021, 10:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim

Raum: Didrik-Pining, 2. Etage, Raum 204

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2020
3. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2020
Vorlage-Nr. 06/2021
4. Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2022
Vorlage 07/2021
5. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2022
Vorlage 08/2021
6. Entgelte für Leistungen des ZAH ab dem 01.01.2022
Vorlage 09/2021
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Hildesheim, den 23.11.2021

Der Vorsitzende der Versammlung

Sitzung
des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit

Am Donnerstag, den 02.12.2021, um 16.00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Corona -aktuelle Situation im Landkreis Hildesheim
- mdl. Bericht der Verwaltung
- 3.1 Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie - Antrag der Fraktion CDU vom 18.11.2021
- Antrag 12/XIX
4. Antrag des Sozialpsychiatrischen Verbundes Hildesheim auf Förderung der Öffentlichkeits- und Projektarbeit im Jahr 2022
- Vorlage 46/XIX
5. Vorstellung des Dezernats 4 mit den Ämtern 402, 403, 406 und 407
- Vorlage 49/XIX
6. Übersicht über die Zuwendungen, Förderungen und Projekte im Haushaltsjahr 2022 des Dezernats 4
- Vorlage 50/XIX
7. Seniorenheim Hoheneggelsen - Antrag der Fraktion CDU vom 18.11.2021
- Antrag 11/XIX
8. Örtliche Pflegekonferenz des Landkreises Hildesheim - Vergabe von zwei Sitzen
- Vorlage 41/XIX
9. Zuschüsse aus dem Bereich 403 -Amt für Sozialhilfe und Senioren
- Vorlage 31/XIX
10. Sportförderung 2021; Anträge von Sportvereinen und Gemeinden auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Sportförderung
- Vorlage 51/XIX

- **wird nachgereicht** -
11. Mitteilungen der Verwaltung

761

12. Anfragen

Auf die bestehende Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes oder einer FFP-2-Maske im Kreishaus wird hingewiesen.

Hildesheim, den 24.11.2021

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann

762

913-Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 1599/32372

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration, Integration und Demographie, Team Asylbewerberleistungen, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 24.11.2021, Aktenzeichen: 1599/32372 gerichtet an:

Herrn Mohamed DABRI

zuletzt ansässig: Hoher Weg 10, 31174 Schellerten

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, 24.11.2021

Im Auftrag


Büsse